



Ein Streik ist dann legitim, wenn es um Anstellungsbedingungen geht. Foto: Fotolia.

Streik als Ultima Ratio

GL alv. Drei Jahre Bildungsabbau, notdürftig versteckt hinter verharmlosenden Begriffen wie «Leistungsanalyse», «Entlastungsmassnahmen» oder «Sanierungspaket», verärgern Lehrerinnen und Lehrer und veranlassen viele Kollegien, mit der Forderung nach Streik an den alv zu gelangen.

Im Anschluss an die Jahresversammlung der alv-Schulhausvertretungen, die sich mit dem Bildungsabbau in Vergangenheit und Zukunft beschäftigte, diskutierte die Geschäftsleitung (GL) mögliche gewerkschaftliche Reaktionen auf das erneut drohende Ungemach, wobei auch das Thema Streik zur Diskussion stand. Lehrpersonen haben, wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Recht, in Streik zu treten. Dieses Recht kann durch den Regierungsrat eingeschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angezeigt ist (§22 GAL). Der Streik muss jedoch ein Thema zum Ziel haben, das in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden könnte. Das bedeutet, dass ein Streik dann legitim ist, wenn es um Anstellungsbedingungen, wie zum Beispiel um die Lohnhöhe oder die Ausgestaltung der Pensionskasse geht.

Kein Streik bei bildungspolitischen Forderungen

Bildungspolitische Forderungen, die die Qualität der Bildung für die Kinder und Jugendlichen im Fokus haben, sind jedoch kein rechtmässiger Grund, den

Streik als Druckmittel einzusetzen. Diese Tatsache zeigte auch den Schulhausvertretungen auf, dass sich viele ihrer Hauptbefürchtungen wie die Erhöhung der Klassengrössen, die Reduktion der Unterstützungslektionen oder der Abbau der Stunden für die Kinder nicht mit dem Mittel des Streiks bekämpfen lassen. Um die Qualität der aargauischen Schule zu erhalten, müssen die Lehrpersonen die betroffenen Eltern, die politisch Verantwortlichen und letztlich die Wählerinnen und Wähler mit Argumenten von ihren Anliegen überzeugen und nicht mit gewerkschaftlichen Massnahmen. Ein Streik könnte zudem einen Keil zwischen Lehrpersonen und Eltern treiben, die von der Sache her eigentlich am gleichen Strick ziehen müssen.

Andere Mittel ausschöpfen

Gesetzlich definiert ist auch, dass eine Arbeitnehmerorganisation einen Streik nur dann ins Auge fassen darf, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Unter den geschilderten Voraussetzungen ist das Streikrecht gegeben. Dies bedeutet, dass die Niederlegung der Arbeit kein Kündigungsgrund ist. Allerdings muss

den Streikenden auch bewusst sein, dass sie während der Zeit eines Streiks keinen Lohnanspruch geltend machen können. Unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht dessen, dass die Sanierungsmassnahmen für das nächste Jahr noch nicht im Detail bekannt sind, sieht die GL aktuell keinen Anlass, einen Streik, das letzte Mittel des Arbeitskampfes, zu planen. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben. Sollten sich die Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen massiv verschlechtern und die Forderungen des alv kein Gehör finden, wird das Vorgehen neu zu besprechen sein. In der Zwischenzeit wird der alv alle anderen Mittel ausschöpfen, um den Kahlschlag bei der Bildung und bei den Arbeitsbedingungen zu stoppen. Dazu brauchen wir eine Koalition mit allen interessierten Kreisen, zum Beispiel mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler.

Ruinöse Finanzpolitik führt zu Bildungsabbau

Selten werden die Leistungen, die der Staat für die Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen erbringt, in einer sachpolitischen Diskussion direkt

«*Sollten sich die Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen massiv verschlechtern und die Forderungen des alv kein Gehör finden, wird das Vorgehen neu zu besprechen sein.*»

infrage gestellt. Üblicherweise wird dem Gemeinwesen zuerst das Geld entzogen, um dann ohne schlechtes Gewissen und aus finanzieller Notwendigkeit die Leistungen kürzen zu können. So geschehen auch im Kanton Aargau. In einem ersten Schritt senkten Regierung und Parlament in konjunkturell guten Zeiten die Steuern, wobei der Bevölkerung ausdrücklich versprochen wurde, dass dies keinen Einfluss auf die Qualität der staatlichen Leistungen habe. In einem zweiten Schritt mussten die Verantwortlichen dann eingestehen, dass sie sich mit ihrer Prognose leider getäuscht hätten und widrige Umstände zu den drohenden Budgetdefiziten geführt hätten.

Mitbestimmung an der Urne

Diese Winkelzüge zwingen den alv dazu, sich neben seinen Kerngeschäften, der Bildungs- und Standespolitik, auch mit der Finanzpolitik in Bund und Kanton zu befassen und zu sachfremden Vorlagen Stellung zu beziehen. Finanz- und Sachpolitik dürfen und können nicht mehr getrennt betrachtet werden. Die GL des alv empfiehlt deshalb den Mitgliedern, die Abschaffung der Grundbuchabgaben am 5. Juni abzulehnen. Schon heute ist die steuerliche Belastung bei einem Hauskauf deutlich tiefer als in den meisten anderen Kantonen. Die 33 Millionen Franken, die bei Annahme der Vorlage dem Kanton verloren gehen

würden, müssten zu einem grossen Teil bei der Bildung wieder eingespart werden. Auch die Annahme der nationalen «Milchkuh-Initiative», die dem Strassenverkehr mehr Mittel zur Verfügung stellen will, würde dazu führen, dass im Bildungsbereich gespart werden müsste, dies mit indirekten Folgen auf das kantonale Budget. Auch hier empfiehlt die GL, Bildung und Forschung höher zu gewichten als die vermeintlich freie Fahrt auf den Strassen.

Manfred Dubach, Geschäftsführer alv

Aus der GL LCH-Sitzung vom 9. Mai.

Initiative mit trügerischem Titel

Lehrplan 21. An der Delegiertenversammlung im Oktober 2014 haben sich die Delegierten mit einem klugen Entscheid einstimmig dafür ausgesprochen, dass Lerninhalte nicht auf Gesetzebene festgeschrieben gehören. Die Haltung des alv gegenüber der Initiative «Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21» ist damit geklärt.

Im vergangenen Jahr hat das Departement BKS für Schulleitungen Informationsveranstaltungen zum Lehrplan 21 organisiert, damit diese die Informationen in die Schulen hinaus tragen können. Die Unterlagen zum Lehrplan 21 werden im Schulportal laufend ergänzt.

Ende März hat sich der Regierungsrat mit einer lesenswerten Botschaft (GR.16.69) an den Grossen Rat gewandt und erklärt, weshalb die Initiative aus seiner Sicht abzulehnen ist.

Die Geschäftsleitung (GL) des alv besuchte die Informationsveranstaltungen und führte in unterschiedlichen Gremien viele Diskussionen zum Lehrplan 21. Unsere Haltung zur Initiative ist eindeutig. Der Titel der Initiative tönt zwar verlockend, bei genauem

Hinsehen erkennt man aber schnell, dass der Titel trügerisch ist und die Initiative vor allem drei grosse Fehler aufweist:

• 1. Lückenhafter Fächerkatalog

Die Initiative verlangt eine Änderung von § 13 des Schulgesetzes. In Absatz 3 sollen die Fächer festgeschrieben werden. Die Primarschule soll statt Fremdsprachen nur noch eine Fremdsprache unterrichten dürfen und statt Ethik und Religionen nur noch eine Religion. Die Oberstufenlehrpersonen sollen keinen Berufswahlunterricht, keine Medienkunde, keine fremden Religionen, kein Geometrisch-Technisches Zeichnen, keine Projekte und Recherchen und auch keine Wahlfächer

mehr unterrichten dürfen. Die Realschule verliert das Fach Realien und muss dieses zwingend unterteilen. Die Beteuerung der Initianten, die fehlenden Fächer könnten nachträglich problemlos ergänzt werden, ist falsch: die Aufzählung der Fächer im Gesetz ist abschliessend.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb die Berufswahl in der Schule kein Thema mehr sein soll und weshalb eine gute Bildung nach den Vorstellungen der Initianten die Kenntnis verschiedener Religionen, den Umgang mit Medien und den Besuch von Wahlfächern ausschliessen soll.

• 2. Forderung nach Jahreszielen

In Absatz 2 verlangt die Initiative «Lernziele der Jahrgangsklassen». Diese Forde-

« Die Oberstufenlehrpersonen sollen keinen Berufswahlunterricht, keine Medienkunde, keine fremden Religionen, kein Geometrisch-Technisches Zeichnen, keine Projekte und Recherchen und auch keine Wahlfächer mehr unterrichten dürfen. »